



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	15.11.2016	0417/16 - I/121
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	21.11.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VI  
(Münchholzhausen)**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VI (Münchholzhausen) wird

**Herr Peter Förster \*05.03.1957,  
Hohe Straße 3, 35581 Wetzlar,**

als Ortgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 15.11.2016

gez. Wagner

## **Begründung:**

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Horst Schneider endet am 01.12.2016 Da er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Münchholzhausen hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 Herrn Peter Förster einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Vorgeschlagene. Herr Förster hat sich am 05.11.2016 schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.